



An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Auskunftsrecht der Betroffenen Person – Art 15 DS GVO

Antrag auf Feststellung einer Behinderung

Personenbezogene Daten von Ihnen werden beim LSJV aufgrund § 69 SGB IX verarbeitet. Wir geben Ihnen Auskunft über die Kategorien der Daten, die wir verarbeiten, wie sie im Verfahrensverzeichnis enthalten sind. Das Verfahrensverzeichnis wird erstellt, wenn eine neue Software eingeführt wird.

Die Kategorien sind:

Personenbezogene Daten über Antragsteller (grds.: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, eventuell Vertreter/Bevollmächtigter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit)

Besondere Arten von personenbezogenen Daten des Antragstellers (Gesundheitsdaten z.B.: Medizinische Befunde, Grad der Behinderung, Merkzeichen, SteuerID)

Der Verarbeitungszweck ist Ihr Anspruch, Ihre Behinderung anzuerkennen (Antrag vom ...).

Einwilligung: Die Daten werden mit Ihrer Einwilligung erhoben.

Soweit es notwendig ist, werden die Daten an folgende Empfänger weitergeleitet zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben:

- den Ärztlichen Dienst im Haus
- ärztliche Gutachter
- behandelnde Ärzte
- Mitarbeiter der Verwaltung des Schweb-Bereichs
- die Krankenkasse
- das Arbeitsamt
- die Berufsgenossenschaft
- und andere Stellen nach § 35 SGB I
- an das Sozialgericht nach § 78 Abs. 1 Satz 4 SGB X.

Die Daten werden für das Druck-/Kuvertierungsverfahren, sowie das Zahlungsverfahren bei dem Landesamt für Steuern (LfSt) in Koblenz bereitgestellt.

Gelöscht werden die Daten, wenn sie nicht mehr benötigt werden (Druckdaten sofort, Daten für das Zahlungsgeschäft nach erfolgreicher Abwicklung, Gesundheitsdaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen).

Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten durch uns können Sie verlangen. Möglicherweise können Sie jedoch in der Folge Ihren Anspruch auf Feststellung einer Behinderung nicht durchsetzen.

Beschwerderecht: Sollten Sie der Auffassung sein, dass wir gegen Datenschutzrecht verstoßen, können Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 3040
55020 Mainz

Weitere Auskünfte:

Sofern Sie weitere Auskünfte, insbesondere Fotokopien der personenbezogenen Daten nach Artikel 15 Absatz 3 DS GVO beantragen, konkretisieren Sie bitte Ihre Anfrage (Erwägungsgrund Artikel 65 Satz 7 DS GVO). Machen Sie bitte konkrete Angaben zum Gegenstand Ihres Antrags. Wir beantworten Ihre weitere Anfrage dann innerhalb der Frist des Artikel 12 Absatz 3 DS GVO innerhalb eines Monats.

Name

Vorname

Anschrift

E-Mail-Adresse

Welche Auskunft beantragen Sie? Bitte Aktenzeichen angeben und Unterlagen bezeichnen, deren Inhalt Sie noch nicht kennen (Absender, Thema, Zeitraum des Versendens ...)

Worum geht es? (Sachverhalt)

Diese Angaben sind keine Pflichtangaben. Wenn Sie keine Angaben machen, können Ihnen jedoch möglicherweise keine weiteren Auskünfte zugesandt werden. Wenn wir recherchieren müssen, z.B. welches Aufgabengebiet im LSJV betroffen ist und dadurch Verzögerungen entstehen, teilen wir Ihnen dies mit und auch ob dadurch eine verlängerte Bearbeitungszeit von 2 Monaten nach Artikel 12 Absatz 3 DS-GVO entsteht. Das Formular können Sie ausdrucken und ausgefüllt an das LSJV an dem für Sie zuständigen Standort schicken.